

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 07. August 2026

Seite 138

79. Jahrgang - Nr. 26

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspenderservice

Zahnärztlicher Notdienst

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5/15c zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 5/15a für das Gebiet „Steinwegvorstadt-Ost“ zwischen Steinweg, Oberer und Unterer Bürglaß – südlicher Bereich (Vereinfachtes Planänderungsverfahren gemäß § 13 BauGB)

Amtliche Bekanntmachung über den Erlass einer Veränderungssperre Nr. 5/15c zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5/15c zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 5/15a für das Gebiet „Steinwegvorstadt-Ost“ zwischen Steinweg, Oberer und Unterer Bürglaß – südlicher Bereich

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspenderservice:

Alle Blutspendetermine und weiterführende Informationen für Spender und an der Blutspende Interessierte, beispielsweise zum kostenlosen Gesundheitscheck, sind unter der **kostenlosen Hotline** des Blutspendedienstes **0800 11 949 11** zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr oder unter **www.blutspendedienst.com** im Internet abrufbar. Wir empfehlen unsere **Blutspende-App** für iOS und Android (www.spenderservice.net): Individuelle Spendeinfos, Terminerinnerungen und Blutspende-Forum.

Zahnärztlicher Notdienst

Den aktuellen Notdienst aller Bereiche (alle Änderungen) finden Sie immer aktualisiert unter **www.notdienst-zahn.de**. Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Coburg.

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5/15c zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 5/15a für das Gebiet „Steinwegvorstadt-Ost“ zwischen Steinweg, Oberer und Unterer Bürglaß – südlicher Bereich (Vereinfachtes Planänderungsverfahren gemäß § 13 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Coburg hat in seiner Sitzung am 23.07.2026 beschlossen, ein vereinfachtes Änderungs-

verfahren für den Bebauungsplan Nr. 5/15c zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 5/15a für das Gebiet „Steinwegvorstadt-Ost“ zwischen Steinweg, Oberer und Unterer Bürglaß – südlicher Bereich, durchzuführen.

Räumliche Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist auf dem beiliegenden Lageplan (unmaßstäblich) in der Fassung vom 15.07.2026 durch die schwarz markierte Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gekennzeichnet. Er umfasst ca. 8.008 m² und beinhaltet folgende Flurnummern der Gemarkung Coburg: 1157, 1158, 1160, 1161, 1162, 1164, 1166, 1167, 1168, 1170, 1171, 1173, 1174, 1175, 1175/1, 1176, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1183/1, 1184, 1185, 1187, 1188, 1189, 1189/1, 1192, 1194, 1290/2, 1290/3, 1315/1 und 1315.



Ziel und Zweck der Planung

Gemäß § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Was im Einzelnen als erforderlich anzusehen ist, bestimmt sich nach der planerischen Konzeption der Gemeinde. Eine solche planerische Konzeption kann die Stärkung der Innenstadt, vor allem des zentralen Versorgungsbereichs, Steigerung der Vitalität und

Attraktivität der Handelsachsen bis zum Steinweg etc. sowie bei negativen Veränderungen des Stadtbildes einzugreifen, um sogenannte „Trading-Down-Effekte“ zu vermeiden, zum Ziel haben.

Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist es folglich, im Sinne einer Feinsteuerung der Art der baulichen Nutzung den angestrebten Ausschluss von Vergnügungstätten aus dem Wett- und Spielsektor (allgemein dem Glücksspielsektor), wie z. B. Wettbüros, Spielcasinos etc. zu regeln, um einen „Trading-Down-Effekt“ zu vermeiden bzw. abzuschwächen.

Weiterhin sollen Ferienwohnungen als gewerbliche Einrichtungen nur im ersten Obergeschoss zulässig sein. Diese Ergänzungen sind als Vorbeugung einer städtebaulichen Fehlentwicklung für die Innenstadt von Coburg erforderlich und dienen der Stärkung der gewünschten kerngebietstypischen Nutzungen in diesem Bereich. Ferner ist eine Anpassung einer Teilfläche der Flurnummer 1315 an die vorhandenen Gegebenheiten (Erweiterung der Kerngebietsfläche im Bereich eines Bestandsgebäudes, Anpassung der privaten Flächen – entsprechende Rücknahme der Grünflächen) erforderlich. Ansonsten sollen die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans unbenommen bleiben. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Coburg, 29.07.2026
Stadt Coburg

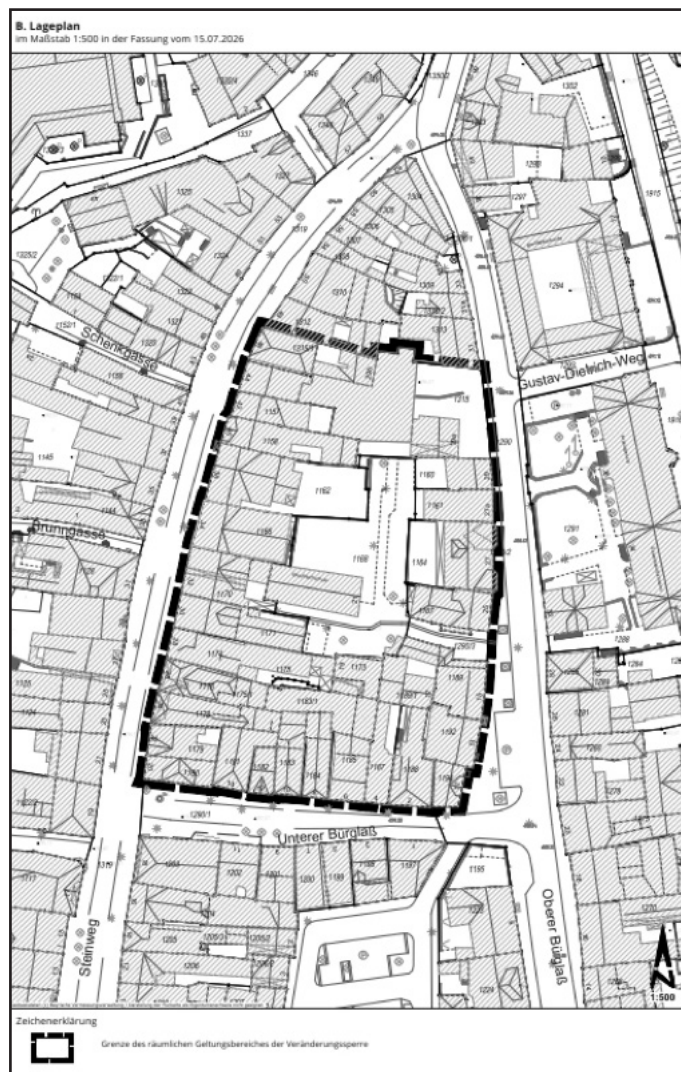
Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung über den Erlass einer Veränderungssperre Nr. 5/15c zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5/15c zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 5/15a für das Gebiet „Steinwegvorstadt-Ost“ zwischen Steinweg, Oberer und Unterer Bürglaß – südlicher Bereich

Der Stadtrat der Stadt Coburg hat in seiner Sitzung am 23.07.2026 den Erlass einer Veränderungssperre Nr. 5/15c zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5/15c zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 5/15a für das Gebiet „Steinwegvorstadt-Ost“ zwischen Steinweg, Oberer und Unterer Bürglaß – südlicher Bereich gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) beschlossen.

Der Inhalt ist der beiliegenden Satzung zum Erlass der Veränderungssperre Nr. 5/15c, bestehend aus dem Teil A „Satzung“, Teil B „Lageplan“ im Maßstab 1:500 in der Fassung vom 15.07.2026 und Teil C „Verfahrensvermerke/Ausfertigung“ zu entnehmen.

Lageplan unmaßstäblich beigelegt:



Die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung durch Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg in Kraft.

Coburg, 29.07.2026
Stadt Coburg

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

A. SATZUNG

Die Stadt Coburg erlässt aufgrund der § 14 Abs. 1, 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils zum Satzungsbeschluss geltenden Fassung folgende Veränderungssperre als Satzung:

§ 1

Bestandteile

Die Veränderungssperre besteht aus dem Satzungstext (Teil A), dem Lageplan (Teil B) und den Verfahrensvermerken / der Ausfertigung (Teil C).

§ 2**Zu sichernde Planung, Geltungsbereich**

Der Stadtrat der Stadt Coburg hat in der Sitzung am 23.07.2026 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5/15c zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 5/15a für das Gebiet „Steinwegvorstadt-Ost“ zwischen Steinweg, Oberer und Unterer Bürglaß – südlicher Bereich gefasst.

Zur Sicherung dieser Planung wird für dessen Geltungsbereich die Veränderungssperre Nr. 5/15c vom Stadtrat der Stadt Coburg in der Sitzung am 23.07.2026 gefasst. Der konkrete räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan (Teil B), welcher Bestandteil dieser Satzung ist und folgende Flurnummern der Gemarkung Coburg beinhaltet: 1157, 1158, 1160, 1161, 1162, 1164, 1166, 1167, 1168, 1170, 1171, 1173, 1174, 1175, 1175/1, 1176, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1183/1, 1184, 1185, 1187, 1188, 1189, 1189/1, 1192, 1194, 1290/2, 1290/3, 1315/1 und 1315.

§ 3**Rechtswirkungen**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durch geführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende örtliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung durch Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg in Kraft

(siehe § 42 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadt Coburg).

- (2) Sie tritt spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches gemäß § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der vorgenannte Bebauungsplan rechtsverbindlich abgeschlossen ist.
- (4) Auch mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes oder eines Städtebaulichen Entwicklungsbereiches tritt die Veränderungssperre außer Kraft. Dies gilt nicht, wenn in der Sanierungssatzung die Genehmigungspflicht gemäß § 144 Abs. 1 BauGB ausgeschlossen ist.

B. LAGEPLAN

Siehe gesonderter Lageplan im Maßstab 1:500 in der Fassung vom 15.07.2026.

C. VERFAHRENSVERMERKE / AUSFERTIGUNG

Bebauungsplan Nr. 5/15 c zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 5/15a für das Gebiet „Steinwegvorstadt-Ost“ zwischen Steinweg, Oberer und Unterer Bürglaß – südlicher Bereich (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB), Aufstellung

Änderungs- und Aufstellungsbeschluss	23.07.2026
Bekanntmachung im Amtsblatt	07.08.2026

Veränderungssperre Nr. 5/15 c, Erlass

Satzungsbeschluss	23.07.2026
-------------------	------------

Stadt Coburg
Coburg, 29.07.2026

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Ausfertigung

Die Veränderungssperre wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Coburg
Coburg, 29.07.2026

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Inkrafttreten / Bekanntmachung	07.08.2026
--------------------------------	------------

Außerkräfttreten	07.08.2028
------------------	------------

Stadt Coburg
Coburg, 29.07.2026

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561/89-1175 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags